

# Die politisch-kirchliche Sonderstellung der schauenburgisch-pinnebergischen Grafschaft Holstein seit dem 15. Jahrhundert

*Von Erwin Freytag, Ertinghausen*

Als „Grafschaft Holstein“ wurde der Gebietskomplex bezeichnet, der die Südwestecke Stormarns umfaßte und vom Schlosse in Pinneberg aus verwaltet wurde. Durch die verschiedenen schauenburgischen Landesteilungen hatte sich die Grafschaft von dem übrigen holsteinischen Mutterlande herausgelöst und war der in Stadthagen an der Weser regierenden Seitenlinie zugewiesen worden. Graf Adolf V. (1295–1315) und seine Nachkommen besaßen außer der Stammgraftchaft an der Weser noch die Grafschaft Holstein-Pinneberg. Durch diese Personalunion erfuhr das besagte pinnebergische Gebiet eine andere Entwicklung und Ausbildung auf politischem und kirchlichem Gebiet als im übrigen Holstein, die sich sogar noch nach der „Reunion“ im Jahre 1640 bemerkbar machte.<sup>1</sup>

Das damalige Gebiet der „Grafschaft Holstein“ umfaßte die heutigen Propsteien Altona, Blankenese, Niendorf, Pinneberg und die jetzigen Kirchspiele Elmshorn, Barmstedt, Hörnerkirchen, Herzhorn und Eppendorf.

Die Erbteilungen waren im Jahre 1390 abgeschlossen. Als im Jahre 1459 mit Graf Adolf VIII. die schleswig-holsteinische Linie ausstarb, mußte Graf Otto II. von Holstein und Schaumburg auf seine Ansprüche auf den übrigen holsteinischen Gebietskomplex verzichten, denn er war nicht in Schleswig erbberechtigt. Er erhielt im Vertrage von Oldesloe eine Entschädigung von 43 000 Thl. gezahlt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Petersen, Lorenz: Über die Verfassung und Verwaltung der Grafschaft Holstein-Pinneberg (Zeitschrift der Ges. für Schles.-Holst. Gesch. 72/3. Bd. 1944 und 1949).

<sup>2</sup> Freytag, E.: Zur Gesch. der Reformation in der Graftsch. Holstein-Pinneberg (Die Heimat, 1967, Seite 300), siehe auch: v. Rumohr, Henning: Dat se bliven ewich tosamende ungedelt, Neumünster, 1960, Seite 80 ff.

So konnte am 5. März 1460 in Ripen der Neffe des verstorbenen Grafen Adolf VII. von den schleswig-holsteinischen Ständen zum Herzog v. Schleswig und Holstein gewählt werden, da die Grafschaft kurze Zeit vorher zum Herzogtum erhoben worden war. – Zum König von Dänemark war Christian Graf von Oldenburg bereits im Jahre 1448 gewählt worden. – Wenn der Vertrag von Ripen nicht geschlossen worden wäre, wäre das Herzogtum Schleswig dem Reiche verloren gegangen.

Graf Otto II. von Holstein-Schauenburg empfand es, von seinem Standpunkte aus mit Recht, als eine Beeinträchtigung der dynastischen Belange seines Hauses, als eine Felonie, daß ihm, einem männlichen Sproß des Grafengeschlechtes, ein Sohn einer Schauenburgerin vorgezogen wurde.

Von dieser Zeit an lehnten er und seine Nachfolger jede weitere Gemeinschaft mit dem übrigen Herzogtum Holstein ab. Die Beziehungen zu den holsteinischen Landständen wurden abgebrochen. Anstelle des bisherigen gemeinschaftlichen Gaugerichtes wurde in Pinneberg ein eigenes Goding eingerichtet. Die Gesetzgebung ging von jetzt ab ihre eigenen Wege. Seit 1460 im Herzogtum Holstein erlassene Rechtsvorschriften erlangten in der Grafschaft Holstein-Pinneberg keine Geltung mehr.

Die Verwaltung der Grafschaft wurde der Schauenburgischen angeglichen. Ein Drost übte sie vom Pinneberger Schloß aus.

Die Souveränität der Grafschaft war im Jahre 1460 garantiert worden. Allerdings barg die Beistandserklärung gewisse Gefahren dadurch, daß in Kriegs- und Notfällen die Schauenburgischen Schlösser dem König und Herzog von Dänemark und Schleswig-Holstein offen stehen sollten.<sup>3</sup>

Die Schauenburger Grafen hatten es verstanden, die Auffassung durchzusetzen, daß die Grafschaft Holstein-Pinneberg von jeder Lehnshoheit frei und Allod geworden sei. Nach der sogenannten „Reunion“ von 1640 hatte der neue Landesherr sich in der Präambel der Verordnung vom 6. Dez. 1649 dieser Ansicht angeschlossen, indem er die ehemaligen Grafen als Reichsgrafen bezeichnete, die Superiorität, Regalia und Gerichtsbarkeit innehatten.

Auch die Oberhoheit über das Kloster Uetersen hatten die Grafen für sich in Anspruch genommen und die Propstwahl<sup>4</sup> zu beeinflussen versucht. Die hohe Gerichtsbarkeit wurde ebenfalls von ihnen ausgeübt.

<sup>3</sup> Petersen, Lorenz, a. a. O. Bd. 73.

<sup>4</sup> Sie versuchten, die bürgerlichen Bastarde des Grafenhauses in die Stellung des Klosterpropst zu bringen. Vgl. Doris Meyn: Die beiden Burgen von Uetersen (in: Ztschrft. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch., Bd. 93, S. 46 ff.).

Doch kam es zu Mißhelligkeiten im Zeitalter der Reformation. Das Haus Oldenburg führte zur Hauptsache für sich ins Feld, das Kloster Uetersen habe sich an den holsteinischen Landtagen und Huldigungen beteiligt. Daraus ergebe sich seine Zugehörigkeit zum Herzogtum Holstein.

Dies Argument ist schon darum nicht beweiskräftig, weil das Kloster auch im Herzogtum Holstein über geschlossene grundherrliche Besitzungen z. B. über das Gut Horst, verfügte und sich daraus seine Landstandschaft ergab.<sup>5</sup> Petersen ist der Meinung, daß die Aufrechterhaltung der gesamtholsteinischen Landtage dafür spricht, daß auch die den Landständen angehörigen holsteinischen Klöster in die Schauenburgischen Landesteilungen nicht einbezogen, sondern vielmehr in einem ähnlichen Gesamthandsverhältnisse verblieben waren, wie es der holsteinischen Landesteilung des Jahres 1544 vereinbart wurde. Nur so läßt es sich auch erklären, daß auf dem Klosterhofe das sächsische Recht weiter in Geltung blieb, während in allen übrigen in Holstein-Pinneberg belegenen Orten und Gebieten das gemeine römische Recht Eingang fand. Auch auf kirchlichem Gebiet nahm die Grafschaft Holstein-Pinneberg eine ganz andere Entwicklung.

Als im Jahre 1555 der Augsburger Religionsfriede zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen worden war, gab es im nordelbischen Raum immer noch ein katholisches Gebiet: Holstein-Pinneberg.<sup>6</sup>

Längst war in Hamburg, Lübeck, Dithmarschen, Schleswig und im Herzogtum Holstein die Reformation eingeführt worden, seit 1545 endgültig auch im Kloster Uetersen. Aber erst 1559 folgte die Wesergrafschaft Schauenburg und endlich 1561 die Grafschaft Holstein-Pinneberg.

Wie sah es vorher auf religiösem Gebiet in unserem Lande aus? Es ist vielfach gesagt worden, daß das religiöse Leben in der damaligen katholischen Kirche fast gänzlich darniederlag, als Martin Luther seine 95 denkwürdigen Thesen im Jahre 1517 veröffentlichte. Ein solches Pauschalurteil ist zweifellos unrichtig.

Auf dem Gebiet des Kirchenbaues können wir beispielsweise feststellen, daß nach dem Hochmittelalter niemals so viele Kirchen gebaut worden sind wie am Ende des 15. Jahrhunderts. Die Ursache war auch keineswegs (wie in der Gegenwart) ein so starkes Anwachsen der Bevölkerung. Aus dem Frömmigkeitsgefühl der Bevölkerung erwuchs eine große Opferwilligkeit bei der Erbauung

<sup>5</sup> Petersen, L. a. a. O. Bd. 73, Seite 216 ff.

<sup>6</sup> Freytag, E. (Die Heimat 1967, Seite 300/1).

und Ausstattung der kirchlichen Gebäude, die bei den großen Sturmfluten stark beschädigt waren oder neu errichtet wurden. So war im Jahre 1501 die St. Annen-Kirche zu Herzhorn zerstört worden. Patrone waren ihre Erbauer, nämlich die Grafen von Holstein-Schauenburg (um 1470 erbaut).<sup>7</sup> Aus frommer Gesinnung heraus waren Stiftungen an Geld und Land von der Bevölkerung gemacht worden. Diese dienten auch zur Unterhaltung von Altären, an denen Messen gelesen und Memorien gehalten wurden, sowie zu anderen wohltätigen Zwecken. Wer es sich finanziell leisten konnte, unternahm Wallfahrten oder Pilgerreisen u. a. nach Wilsnack, Rom oder Jerusalem.

Wertvolle Tauf- und Abendmahlsgeräte, Kruzifixe und Paramente wurden gestiftet, die heute noch Zeugnis von der Opferwilligkeit ablegen.

Ein Beispiel dafür ist der massiv goldene Kelch mit Patene, den im Jahre 1508 die illegitimen Abkömmlinge der Grafen aus dem Hause Schauenburg Johann und Hinrich Schauenburg dem Kloster Uetersen verehrten. Er stellt heute den wertvollsten Kelch im Landesmuseum in Schloß Gottorf dar. Entartungserscheinungen traten allerdings besonders im Ablaßwesen, in der Heiligenverehrung, dem Pfründenwesen u. a. zu Tage.

Das Kloster Uetersen hatte seit dem 15. Jahrhundert schwere Zeiten durchzumachen. Sturmfluten hatten die Elb- und Pinnau- deiche zerstört und die Marschen verwüstet, darunter auch Klosterländereien.<sup>8</sup> Wenn wir bedenken, daß die Deiche nicht so widerstandsfähig gebaut waren wie heute, können wir uns vorstellen, wie er damals ausgesehen haben mag. Wir haben es selbst in der Februarflut 1962 erlebt, welche Schäden das Wasser verursachen kann.

Von einem Klosterbrand in Uetersen hören wir 1427, bei dem die Gebäude von Kloster und Kirche zerstört wurden.<sup>9</sup>

Näheres erfahren wir aus einem Kollektenbrief des Hamburger Dompropsten vom Jahre 1428: Der Klosterpropst Nicolaus Pape und die Priorin Ursula hätten ihm, dem Dompropsten, kürzlich unter Tränen geklagt, daß das Klostergebäude nebst seinen vornehmsten Kleinodien und Geschmeiden, dazu auch der persönliche Besitz und Hausrat der Klosterjungfrauen, die im Klostergebäude gewohnt hatten durch die Feuersbrunst vernichtet worden und

<sup>7</sup> Niedersächs. Staatsarchiv Bückeberg, IV Fb 262/2, abgedruckt in Schriften des Vereins für Schlesw.-Holst. KirchGesch. II. Reihe, 22. Bd. (1966), S. 257/8. — Die Kirche u. Einkünfte werden dem schbg. Kanzler Bernh. Tamme verliehen.

<sup>8</sup> Freytag, E. a. a. O. (Die Heimat 1967), Seite 301.

<sup>9</sup> Freytag, E. a. a. O. S. 302 (Die Heimat 1967).

verloren gegangen seien. Völlig verarmt, hätten sie von einigen andächtigen Leuten einige Gaben zur Beköstigung und Unterhaltung der armen Nonnen erhalten. Aber solches müßten sie zum Wiederaufbau ihres Klosters versetzen, verpfänden und verkaufen. Die Jungfrauen wären unterwegs im Lande, um von Haus zu Haus christgläubige Leute um Steuern und Handreichung zu ersuchen. Aus Mitleid habe er, der Dompropst, die Kirche zu Elmsborn mit allen Gerechtigkeiten und Zubehörungen dem Kloster einverleibt. Außerdem habe er die kürzlich mit seiner Vollmacht gestiftete Kapelle in Seester von der Elmshorner Kirche getrennt und der Kirchspielskirche in Uetersen, die unter dem Patronat des Klosters stehe, zugeordnet.<sup>10</sup>

Die wirtschaftliche Lage des Klosters war keineswegs rosig. Aber auch die Zustände innerhalb des Klosters waren damals nicht erfreulich.

Von einer Reformbewegung, wie sie gegen Ende des 15. Jahrhunderts vom Kloster Windesheim bei Zwolle oder auch von dem Kloster Bursfelde a. d. Weser ausstrahlten, wird Uetersen im Gegensatz zu anderen holsteinischen Köstern nicht berührt.

In jener Zeit hatte sich die Gewohnheit durchgesetzt, daß fast nur unverheiratete Töchter des holsteinischen Adels ins Kloster aufgenommen wurden. In Uetersen waren Verstöße gegen die Klosterregel seitens der Klosterjungfrauen vorgekommen. Im Jahre 1505 befahl der Erzbischof Johann von Bremen dem Klosterpropst Arnold Vaget und der Priorin Cäcilie Rantzau die Klosterjungfrauen Abel, Armgard und Ida von Heest und ihren Anhang mit allen Mitteln zur Klosterzucht anzuhalten. Sie hatten den Gehorsam verweigert, Zwietracht im Konvent gesät, die Klausur gebrochen und sonst allerlei zum Schaden des Klosters unternommen. – Es will schon allerlei heißen, wenn der Erzbischof mit seinem persönlichen Eingreifen drohen mußte.

Im Jahre 1541, ein Jahr vor Einführung der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, schickte König Christian III. zwei Bevollmächtigte an die geistlichen Stifter und Klöster, um die Reformation dort in die Wege zu leiten. – Die Beauftragten waren die Pastoren Rudolf von Nimwegen aus Kiel und Johann Meyer aus Rendsburg. Nach Beendigung ihrer Rundreise berichteten sie dem König – mit Ausnahme des Klosters in Uetersen hätten sich alle dem königlichen Ersuchen willfährig gezeigt.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Freytag, E.: Die Reform i. d. H. Holst.-Pinneberg und im Kloster Uetersen. Uetersen 1961, Seite 5.

<sup>11</sup> Feddersen, Ernst: Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. II, S. 98 (Schrift. d. Vereins f. Schl.-Holst. Ki.Gesch., Kiel 1938).

Der Konvent in Uetersen aber hätte den königlichen Kommissaren gegenüber eindeutig zu verstehen gegeben, daß der König für ihn nicht zuständig sei. Die Klosterjungfrauen hätten sich auf ihre vermeintliche Obrigkeit, den Grafen Otto IV. von Holstein-Schauenburg, berufen. Sie hätten den gräflichen Drost Hans Barner vom Schlosse Pinneberg herbeigeholt, der sich gegen die Kommissare gewandt hätte. Der Drost hätte erklärt, das Gebiet, auf dem das Kloster gebaut sei, stehe unter der Hoheit seines Herrn, des Schauenburger Grafen. Der König möge sie daher bei alter Gerechtigkeit lassen und das Kloster mit diesen Dingen unbeschwert lassen.

König Christian III. kümmerte sich nicht um diesen Protest des Klosterkonvents und des Pinneberger Drostens. Im Januar 1542 reiste er persönlich nach Uetersen und setzte einen evangelischen Klosterprediger ein.

Damals war Clement von der Wisch schon längere Zeit Klosterpropst in Uetersen und auch königlicher Amtmann zu Segeberg. Unter ihm und der Priorin Mette v. d. Wisch wurde die Reformation des Klosters durchgeführt. Wenn auch vorläufig von seiten des Klosters nichts unternommen wurde, so wandten sich die Grafen von Holstein-Schauenburg aber gegen das Eingreifen des Königs. Der Koadjutor des Erzstiftes Köln, Graf Adolf XIII., führte einen erregten Schriftwechsel mit Christian III. Der geistliche Fürst machte die landesherrlichen Rechte des Hauses Schauenburg geltend.<sup>12</sup> Der König ließ sich nicht auf die Erörterung der Rechtsverhältnisse ein, sondern betonte nur, „da das ganze Land in großer Dankbarkeit die neue Kirchenordnung (von 1542) angenommen habe, würden die Jungfrauen zu Uetersen auch nicht allein Beschwerde führen wollen.“

Sieben Jahre nach Einführung der Reformation kam es jedoch vorübergehend zu einer Restauration. Wie das alte „Kerckenbook“<sup>13</sup> in Uetersen berichtet, wurden 4 Meßpriester eingesetzt und der evangelische Pastor Balthasar Schröder mußte weichen. Nach dem Tode Clements v. d. Wisch im Dezember 1545 wurde die katholische Partei im Konvent übermächtig. Der König griff noch einmal ein. Das Nonnenkloster wurde in ein adliges evangelisches Damenstift umgewandelt.

Erst einige Jahre nach der Reformation des Klosters Uetersen, sogar noch mehrere Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden, fand die Reformation Eingang in die Grafschaft Holstein-Pinne-

<sup>12</sup> Freytag, E.: Die Ref. i. d. H. Holst.-Pinneberg u. im Kloster Uetersen (1961), Seite 9.

<sup>13</sup> Pastorat-Archiv, Uetersen, Am Kloster.

berg. Da es der Grafschaft selbst an Kräften fehlte, die eine geistige Bewegung wie die reformatorische durchzusetzen vermocht hätten, auch die kirchliche Instanz des Hamburger Domkapitels sich durchaus ablehnend verhielt, lag die Entscheidung darüber, was hier einmal werden sollte, bei dem Grafen v. Holstein-Schaenburg.

Seit 1527 regierte in Stadthagen Graf Jodocus I. (auch Jobst genannt). Er war ein eifriger Anhänger der katholischen Kirche und nahm 1528 als Schloßprediger in Pinneberg den aus Hamburg vertriebenen Domgeistlichen Friedrich Vulgreve, einen gebürtigen Dithmarscher auf. Dieser war in Hamburg in der öffentlichen Disputation gegen die Reformation aufgetreten und unterlegen. Da die Reformation in Hamburg schon sehr früh (1528) eingeführt wurde,<sup>14</sup> in Dithmarschen 1532, liegt es nahe anzunehmen, daß die kleine Grafschaft Holstein nicht unberührt davon geblieben ist. Auch wird von einzelnen Männern berichtet, die vor der offiziellen Einführung der Reformation evangelisch gepredigt haben,<sup>15</sup> so z. B. Johannes Sina 1546 in Eppendorf, das damals zu Holstein-Pinneberg gehörte. Er war schon 20 Jahre vorher wegen seiner evangelischen Predigten aus Wilster vertrieben worden und nach Krempe entwichen, wo er als Diakonus tätig war bis zu seiner Berufung nach Eppendorf. – In Nienstedten wird 1555 der evangelische Prediger Johann Pithan genannt, der seit 1561 in Rellingen und 1568 in Wedel tätig war. In Ottensen wirkte 1547 Rumold Walter, aus Brabant gebürtig. So hatte die evangelische Predigt wohl hier und da in der Grafschaft Eingang gefunden. Schließlich waren jedoch die Landesherren für die Durchführung von Reformen zuständig.

Von 1532–44 regierte als Vormund seiner Geschwister Graf Adolf XIII. Er war zunächst Dompropst in Köln und seit 1534 Koadjutor des Erzbischofs. Er war vom Papst mit der Rekatholisierung Kölns beauftragt worden, nachdem der Erzbischof Hermann v. Wied wegen seiner protestantischen Gesinnung 1546 abgesetzt und verdrängt worden war.

Eine Wendung trat erst unter seinem jüngeren Bruder Otto IV. ein, der 1549 die Regierung der Grafschaft übernahm.

Er war seinem ältesten Bruder Adolf, der seit 1546 Erzbischof von Köln geworden war, immer in ehrfürchtiger und brüderlicher Treue ergeben gewesen. Auch zu seinem jüngeren Bruder Anton, Dompropst zu Köln und nach dem Tode seines Bruders Adolf im Jahre 1556 Administrator des Erzstiftes, hatte Otto ein herzliches

<sup>14</sup> Beckey, Kurt: Die Reformation im Hamburg, Hamburg 1929.

<sup>15</sup> Die Heimat (1967) Seite 321.

Verhältnis. So wagte er aus Rücksichtnahme gegen seine geistlichen Brüder nicht für die Reformation einzutreten, obgleich er 1544 die evangelische Prinzessin Maria von Pommern geheiratet hatte. Seine Kinder ließ er katholisch taufen und erziehen.

Seine Schwiegermutter, die Herzogin v. Pommern, lehnte es ab, zur Taufe des erstgeborenen Enkels zu kommen, weil es „zur Tauf nach der alten Papisten Weis' und Manier“ gebracht werden sollte.<sup>16</sup>

Graf Otto IV. befand sich in einer äußerst schwierigen Lage. *Einerseits* nötigte ihn die Rücksicht auf seine geistlichen Brüder und auf den Kaiser, sich zurückzuhalten und abzuwarten. *Andererseits* stand er wegen eines Teiles seines Herrschaftsgebietes an der Weser in einem Lehnverhältnis zum Kurfürsten u. Landgrafen Philipp v. Hessen. Dieses Lehnverhältnis brachte ihn gegen seinen Willen mehrmals in einen gefährlichen Gegensatz zum Kaiser. – Graf Otto mußte den Landgrafen im Kriegsfall mit Truppen unterstützen, so auch später im Schmalkaldischen Kriege. Mit Mühe gelang es nach dem verlorenen Kriege seinem Bruder Erzbischof Adolf XIII. von Köln, den Zorn des Kaisers Karl V. zu besänftigen.<sup>17</sup> – So mußte Otto IV. sich größter Zurückhaltung befleißigen. – Er war seinem Charakter nach ein religiös unempfindlicher Mensch. Er war zwar als junger Mann gegen seine Neigung zum geistlichen Stande bestimmt worden. Einige Jahre 1531/36 war er zum Bischof von Hildesheim postuliert worden, hatte sein Amt niedergelegt und sich dem Kriegsdienst gewidmet, zuerst unter dem Kurfürsten von Brandenburg gegen die Türken dann unter Philipp v. Spanien gegen die Franzosen und später gegen die Niederländer. Die Regierung übernahm er im Jahre 1544. – So kann man verstehen daß er als sogenannter „Gewohnheitschrist“ der persönlichen Gewissensentscheidung lieber auswich.

Daß nun die Reformation in den Grafschaften Holstein u. Schaumburg Eingang gefunden hat, lag schließlich an seiner zweiten Frau, die er 1558 als Witwer heiratete. Es war die Prinzessin Elisabeth Ursula von Braunschweig-Lüneburg, eine Tochter von Herzog Ernst dem Bekenner. – Dieser bestand darauf, daß seine Tochter mindestens einen evangelischen Hofprediger erhalten solle. Am 20. 3. 1559 wurde der Pastor Jacob Dammann aus Celle dazu ernannt. Inzwischen waren die geistlichen Brüder Ottos im Erzbistum Köln gestorben. So gab er schließlich die Anordnung, daß die Reformation in der Grafschaft durchgeführt wurde. Am

<sup>16</sup> Bernstorff, Otto: Der Weg zur Reformation im Schaumburger Lande, Bückeburg 1959, Seite 12.

<sup>17</sup> Bernstorff, Otto, a. a. O. Seite 11.

5. Mai 1559 wurde diese Anordnung unterzeichnet und in der Stammgrafschaft an der Weser zur Ausführung gebracht. Den Geistlichen wurde die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 ausgehändigt, nach der sie ihr Amt führen sollten. Die Grafschaft Holstein-Pinneberg hatte man vergessen. Der gräfliche Drost Hans Barner erhielt keine Anweisung, aus welchem Grunde das unterblieb, wissen wir nicht.

Erst 1½ Jahre später wird eine Verordnung des Grafen Otto von Schauenburg betreffend die Einführung der Mecklenburgischen Kirchenordnung in seinem Antheil von Holstein erwähnt.<sup>18</sup>

Die Durchführung geschah durch einen landesherrlichen Verwaltungsakt. Am 23. Januar 1561 berief der Drost Hans Barner sämtliche Prediger der Grafschaft Holstein auf das Schloß Pinneberg. Dazu wurde aus jedem Kirchspiel ein Kirchengeschworener zitiert. Barner verlas die landesherrliche Verordnung des Grafen Otto IV. betreffs Einführung der Reformation. Der ihm unterstellte Amtmann Stefens händigte einem jeden Pastor ein Exemplar der Mecklenburgischen Kirchenordnung aus.

Es waren die Pastoren zu Rellingen, Wedel, Uetersen, Elmshorn, Barmstedt, Seester, Eppendorf, Herzhorn, Nienstedten und Otten sen anwesend.<sup>19</sup>

Pastor Plate aus Uetersen verweigerte die Annahme der Kirchenordnung, da er bereits auf die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 verpflichtet worden war.

Die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 blieb bis zum Jahre 1614 in der Grafschaft Holstein-Pinneberg und Schauenburg gültig. Dann wurde sie durch die sogenannte „Ernestina“, die Schauenburgische Kirchenordnung abgelöst, die auf Veranlassung des Grafen Ernst im Jahre 1614 in Stadthagen gedruckt wurde. Im Grunde genommen handelt es sich um einen wenig geänderten Neudruck der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552.<sup>20</sup>

Lehrgeschichtlich ist bemerkenswert, daß neben den altkirchlichen Symbolen in der Mecklb. Kirchenordnung nur „der Katechismus und Bekenntnis Lutheri“ nebst der Augsburgischen Confession genannt sind.

---

<sup>18</sup> Lau, G. J. Th.: Gesch. der Einf. und Verbreitung der Ref. in d. Hzgt. Schl.-Holst. Hamburg 1867, Seite 497.

<sup>19</sup> Die Heimat 1969, Seite 324 (Freitag).

<sup>20</sup> Kritisch dazu äußerte sich Kaspar Rist, Pastor zu Altona-Ottensen (s. Niedersächs. Staatsarchiv Bückeburg, L 1 IV. Fa 11.

Die Konkordienformel hatte in den Grafschaften Holstein und Schauenburg keine Gültigkeit.<sup>21</sup> Es waren aber ganz andere Gründe als im übrigen Schleswig-Holstein gewesen, die zur Nichtannahme der Konkordienformel geführt hatten. War es in Schleswig-Holstein durch die persönliche Verärgerung des Gottorfer Generalsuperintendenten Paul v. Eitzen zur Ablehnung der F. C. gekommen, so in der Grafschaft Holstein-Pinneberg wegen der verspäteten Befragung der Geistlichen in der Grafschaft Schauenburg.

Die Grafen von Holstein-Schauenburg haben es mit ihren landesherrlichen Kirchenregiment ernst genommen. Das beweisen die zahlreichen Anordnungen und Belehrungen für Pastoren und Küster. So wurde 1562 Otto Vuelsiek mit der Pfarre in Rellingen belehnt. 1568 scheint innerhalb der Grafschaft eine Umbesetzung der Pfarrstellen zu Wedel, Quickborn, Elmshorn, Barmstedt, Herzhorn, Ottensen und Nienstedten vorgenommen worden zu sein.

Mit der Einführung der Mecklenburgischen Kirchenordnung in der Grafschaft Pinneberg wurde nun auch de jure das landesherrliche Kirchenregiment übernommen, das de facto schon bestand, nachdem mit Einführung der Reformation in Hamburg die Zuständigkeit des Hamburger Domkapitals erloschen war.

Ausgeübt wurde das Kirchenregiment praktisch durch den Pinneberger Drost, der zusammen mit dem ihm unterstellten Amtmann das Konsistorium, Kaland genannt, bildete, während das geistliche Visitationsrecht von dem Superintendenten der Schauenburgischen Stammlande wahrgenommen wurde.

Später, seit dem Jahre 1605, wurde die Kirchengaufsicht schließlich ganz in die Hände des Superintendenten der Stammgrafschaft gelegt. Freilich scheint diese Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nicht in jedem Fall zur Aufhebung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Hamburger Domkapitel geführt zu haben. Jedenfalls liegen Akten über einen am 29. Nov. 1564 zwischen Vertretern des Hamburger Domkapitels und dem Pinneberger Drost geschlossenen christlichen Handel vor,<sup>22</sup> nach dem die Dörfer Rellingen und Barmstedt mit allen Gerechtsamen dem Grafen von Schauenburg gegen Zahlung von 6000 Mk. lübsch überlassen wurden. Das anliegende Verzeichnis zählt 67 Besitzer aus dem Amt Pinneberg auf, davon 10 in Rellingen und 12 in Quickborn. Die „Christlichkeit des Handels“ wurde vom Grafen

<sup>21</sup> Wie es dazu kam, siehe: Beitr. u. Mitteilungen 2. Reihe 25. Band, Seite 57, Freytag, E.: Über den Bekenntnisstand der holst.-schbg. Landeskirche im 16. und 17. Jhd.

<sup>22</sup> Ehlers, Wilh.: Gesch. u. Volkskd. d. Kreises Pinneberg, Elmshorn 1922, S. 69.

übrigens als zumindest einseitig betrachtet. Er schrieb seinem Drost, daß er sich über etliche darin sehr gewundert habe, „den(n) die Herren haben das Ihre wohl bedacht, aber das Unsere zu vile nicht“.

In einer Streitsache Otto IV. mit dem Rat der Stadt Stadthagen tritt die Sorge um das Wohl der Kirche hervor. Er gab 1572 Anordnungen betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, den Kirchenbesuch, die Rechtsprechung, insbesondere die Unterdrückung des Würfelspiels, die Bestrafung der Unzucht, die Verhinderung des Alkoholmißbrauchs. Im Jahre 1570 hatte der Graf Strafen bei Störung des öffentlichen Gottesdienstes angedroht. Er rügte insbesondere das Spaziergehen und Schwatzen auf den Kirchhöfen während der Predigt.

Ein Erlaß vom Jahre 1527 befaßte sich mit der Erhaltung des Kirchengutes. Bei Strafe von 10 Talern sollte jede Veränderung von Kirchengütern angemeldet werden, — — — „denn etliche Ältere und Kirchengeschworene haben sich unterstanden, Kirchengüter und Ländereien für ihr Erbe zu halten und ihren Kindern mitzugeben“. Daher sollen jährlich Drost und Amtmann in Gegenwart des Pastors die Rechnungslegung vornehmen.<sup>23</sup>

Graf Ernst erließ ein Jahr nach Einführung seiner Kirchenordnung, 1615, in einer Polizeiverordnung scharfe Bestimmungen gegen das Zauber- und Hexenwesen, ein trauriges Kapitel der damaligen Zeit. — Als er 1619 durch den Kaiser in den Fürstenstand erhoben wurde, gab es Ärger mit seinem mächtigen Nachbarn König Christian IV. von Dänemark. Diesem paßte es nicht, daß sich Ernst „Fürst von Holstein“ nannte. Da schickte er Truppen nach Pinneberg. So nannte dieser sich hinfort „Fürst Ernst, Graf zu Holstein, Schauenburg“, mußte aber dem König Kontribution zahlen.

Für das Schulwesen in seinen Landen hat Fürst Ernst viel getan, besonders für die Akademie in Stadthagen, die er noch kurz vor seinem Tode 1621 nach Rinteln als Universität verlegte. Er starb im gleichen Jahr ohne Kinder zu hinterlassen. Ihm folgte aus der Linie Gehmen Graf *Jobst Hermann* (1621-35). Während seiner Regierungszeit hatten die Grafschaften Holstein-Pinneberg und Schauenburg viel durch die Ereignisse des 30jährigen Krieges zu leiden. Nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge (1626) fiel der Feldherr Tilly auch in die Grafschaft ein, dann auch Wallenstein.

Besonders schlimm gestaltete sich die kirchliche Lage der Grafschaft Schauenburg an der Weser durch das Restitutionsedikt vom

<sup>23</sup> Nieders. Staatsarchiv, Bückeberg, L9 Nr. 1 VolA v. 6./7. 1577.

Jahre 1629.<sup>24</sup> Hierin wurde u. a. bestimmt, daß alle seit dem Passauer Vertrag (1552) eingezogenen kirchlichen Stiftungen herausgegeben werden mußten. Da die Reformation hier 1559, also 7 Jahre später erst eingeführt worden war, mußte Graf Jobst Hermann das Edikt durchführen. In großer Zahl überschwebten Benediktinermönche aus Corvey das Land. Am 22. März 1630 rückten die Mönche in Rinteln ein. Sie beschlagnahmten die Güter, die zum Unterhalt der Universität dienten, und nahmen das Jakobs-kloster in Besitz. Die Patres bemächtigten sich der Universität, hielten theologische und philosophische Disputationen ab. Sie schalteten und walteten hier, wie es ihnen beliebte. Der Graf war machtlos. Sie zitierten den evangelischen Professor Josua Stegmann und versuchten, ihn lächerlich zu machen. Die andauernde Schikane erschütterte den ohnehin kränklichen Stegmann so, daß er in ein Fieber fiel und im Jahre 1632 starb.<sup>25</sup>

Der Superintendent und Professor Dr. theol. Johann Gisenius hat 1633 Stegmann in einer gedruckten Schrift verteidigt. Er war es auch, der sich bemühte, die Kirchengewalt auf die Grafschaft Holstein-Pinneberg auszudehnen, indem er sie visitierte. Am 4. Juni 1626 schrieb er von Rinteln aus an den gräflichen Rat Schwer Luther von Amelunxen, er habe an die Beamten zu Pinneberg geschrieben, sie möchten der Gemeinde in Nienstedten den Pastor Johannes Wagenführer avisieren. Er sei examiniert und ordiniert worden. Die Einführung solle durch einen Geistlichen vorgenommen werden, den der Superintendent in Kürze abordnen werde.<sup>26</sup>

In einer Eingabe des Kirchspiels Wedel an den Grafen Jobst Hermann vom 27. Sept. 1622 bitten die „gehorsamen und armen Untertanen und Eingepfarrten zu Wedel, Holm u. Spitzerdorf“ um baldige Besetzung der Pfarrstelle, die immer noch nicht besetzt sei. Sie beklagten sich über die Absicht ihnen eine „fremde Person“ aufzudrängen, die ihnen seiner undeutlichen und ihnen ganz unkundigen, meißnischen Sprache wegen „skandalös und beschwerlich“ sei. Viele Leute seien deswegen „mit weinenden Augen“ aus der Predigt nach Hause gegangen. Sie wünschten die Berufung des Magisters Georg Schlüsselburg, der seit 14 Wochen den Gottesdienst zu ihrer Zufriedenheit versehen hätte. Auch hätte der verstorbene Seelsorger sich für ihn ausgesprochen.<sup>27</sup>

<sup>24</sup> Akten im Staatsarch. Bückeburg, IV Fa 5.

<sup>25</sup> Staatsarch. Bückeburg, IV Fb 262/2.

<sup>26</sup> dto. IV Fb 262/4.

<sup>27</sup> dto. IV Fb 262/4.

Die Pinneberger Kanzlei bittet die Gemeinde Wedel, noch eine kleine Weile in Geduld zu stehen.

In einer Verfügung v. 19. 9. 1634, in Bückeberg ausgestellt, wird geschrieben, „Ehrrn“ Albertus Kirchhoff, Pastor zu Wedel, solle am selben Orte noch ferner verbleiben. Die Pfarrstelle in Rellingen aber solle mit einer anderen tüchtigen Person versehen werden.<sup>28</sup>

Kirchhoffs Nachfolger wurde ein Jahr später Johann Rist, der sich vorher zusammen mit dem Magister Joh. Cunovius in Bückeberg dem theologischen Examen unterziehen mußte.

Am 8. Oktober 1638 fand unter Vorsitz des Superintendenten Prof. Dr. Joh. Gisenius eine Synode in Rellingen statt, zu der der Pastor loci Albert Kirchhoff auf höheren Befehl eingeladen hatte. Gisenius befand sich auf einer Visitationsreise nach Holstein-Pinneberg.<sup>29</sup>

Der Nachfolger des Grafen Jobst Hermann, Otto V., trat im Jahre 1635, erst 20 Jahre alt, die Regierung an. Er war am reformierten Hofe in Detmold erzogen worden und führte in der Schloßkirche zu Bückeberg reformierten Gottesdienst ein. Doch blieben seine Untertanen ihrem lutherischen Bekenntnis ungestört treu. Graf Otto hat mit seinem lutherischen Superintendenten Gisenius verständnisvoll zusammen gearbeitet. So bat er ihn 1639,<sup>30</sup> Erkundigungen über die Patronatsverhältnisse sämtlicher Pfarrstellen des Landes einzuziehen. 1634 gab er eine Ermahnung zum Genuß des heiligen Abendmahles bekannt.<sup>31</sup>

Wie die Lage der anderen Konfessionen in der Grafschaft Holstein-Pinneberg war, muß noch kurz betrachtet werden. Dabei spielte das Dörfchen Altona eine besondere Rolle. Im Jahre 1538 standen dort erst 5 Häuser. Das Dorf wuchs aber weiter. Mehr Bedeutung gewann der Ort seit 1570, als aus den Niederlanden Calvinisten und Mennoniten einwanderten.

Der erste katholische Gottesdienst wurde 1591 in einem Privathaushalt gehalten, am 1. Juli 1594 gab Graf Adolf XIV. den Katholiken für den Gottesdienst in Altona ein schriftliches Schutzversprechen auf 3 Jahre, das geheim gehalten wurde.<sup>32</sup> 1597 wurde das Privileg auf weitere 3 Jahre verlängert. Den Gottesdienst versah ein Jesuitenpater van Isselt bis zu seinem 1597 erfolgten

<sup>28</sup> dto. 264.

<sup>29</sup> Freytag, E.: Die Synode der Grafschaft Holstein-Pinneberg (Schr. d. Vereins für Schlesw.-Holst. KiGesch., 2. Reihe, Bd. 18, S. 57 ff. (1961/2).

<sup>30</sup> Staatsarchiv Bückeberg IV Fa Nr. 5.

<sup>31</sup> dto. IV Fa 6/3.

<sup>32</sup> Linkemeyer, C.: Das kathol. Hamburg in Vergangenheit und Gegenwart. Hamburg 1931, Seite 207 f.

Tode. Vom Jesuiten-Kollegium in Hildesheim wurden dann verschiedene Patres nach Altona entsandt. Der geistige Vater der Jesuitenmission war der reiche Florentiner Kaufmann Alexander della Rocca. Er kaufte verschiedene Grundstücke, die er den Jesuiten schenkte. Die Jesuiten betrieben jedoch auch unter den Protestanten unerlaubte Mission. Der Erfolg war ihre Ausweisung und Aufhebung des Schutzes der katholischen Gottesdienste. Unter Graf Jobst Hermanns Regierung beschwerte sich König Christian IV. von Dänemark darüber, daß er die Katholiken wieder in Altona zugelassen habe. Der Graf verbot unter dem Druck den Gottesdienst. Als die Katholiken in ihrer Kapelle heimlich weiterhin zusammenkamen, wurde von einem dänischen Söldnerhaufen die Gemeinde auseinandergetrieben. Die Patres flüchteten nach Hamburg. Das geschah 1623 während des 30jährigen Krieges. In Altona wurde die Missionsstation aufgegeben.

Die Reformierten erlangten im Jahre 1601 vom Grafen Ernst auf Fürsprache seines Schwagers Landgraf Moritz v. Hessen gegen hohe Abgaben das freie exercitium religionis in Altona und sie erbauten dort 1603 eine Kirche.<sup>33</sup>

Auch den Mennoniten wurde schon vor 1600 freies Wohnen und stiller Gottesdienst gestattet. Ebenso hatten die Juden Religionsfreiheit in Altona. Einen heftigen Streit hatte der Ottensener Pastor Caspar Rist mit ihnen um das Jahr 1612/13. Er wurde vom Superintendenten deswegen zur Rechenschaft gezogen, worauf der streitbare Rist sich beim Grafen beschwerte.<sup>34</sup>

Als Graf Otto V. 1640 nach dem berüchtigten Hildesheimer Gastmahl im Alter von 26 Jahren starb, trugen nur noch drei Witwen den Schauenburger Namen, von denen zwei den Erbanprüche erhebenden benachbarten Fürstenhäusern Hessen und Braunschweig angehörten.

In der Grafschaft Holstein-Pinneberg waren diese aber nicht Erbberechtigt. König Christian IV. v. Dänemark und Herzog Friedrich III. von Holstein-Gottorf nahmen die Grafschaft in Besitz. Der erstgenannte bekam zwei Drittel, der Herzog ein Drittel. Er verkaufte den Anteil an Christian v. Rantzau im Jahre 1649. 1650 wurde dieser Teil zur Reichsgrafschaft Rantzau erhoben.

Der Anteil des Königs wurde fortan als „Herrschaft Pinneberg“ bezeichnet, der weiterhin von einem Drostem verwaltet wurde. So

<sup>33</sup> Freytag, E. (Die Heimat 1967) S. 328 ff.

<sup>34</sup> Landesarchiv Schleswig Abt. 3 Nr. 206. Sein Schreiben ist datiert: Ottensen 1612; u. a. heißt es: „da ich weiß und mir's die Juden nicht können leugnen, wie sie meinen hochverdienten Heiland Jesum Christum in ihren Synagogen täglich lästern und ruffen ihn aus für einen Hurensohn.“

blieb die Sonderstellung des Gebietes in der Verwaltung weiterhin bestehen. Auch kirchenrechtlich blieb diese weiterhin gewahrt. So wurde offiziell niemals die Schauenburgische Kirchenordnung von 1614 außer Kraft gesetzt.<sup>35</sup> Anfangs finden wir Pröpste über die ganze Herrschaft Pinneberg aus der Propstei Münsterdorf. Nur ein Rellinger Pastor Albert Kirhhof wird 1650 kommissarischer Propst.

Der königliche Anteil der Grafschaft Holstein-Pinneberg wurde mit dem übrigen Holstein nicht „confundiert“, sondern blieb bis ins 19. Jahrhundert formell ein besonderes Staatsgebiet mit dem königlichen Drost an der Spitze und einem eigenen Obergericht. Dieses wurde allerdings seit der Errichtung des Glückstädter Obergerichts von dessen Räten in Personalunion verwaltet. Die Pinneberger Herrschaft wurde nicht als holsteinischer Landstand gerechnet auch nicht der Schleswig-Holsteinischen Landgerichtsordnung unterworfen. Vielmehr blieb hier noch die Schauenburgische Policey- und Hofgerichtsordnung von 1639 in Geltung.<sup>36</sup> Entsprechend vom weltlichen blieb auch das kirchliche Regiment ein besonderes.

Von 1653-1678 verwaltete Magister Johann Hudemann, Pastor in Krempe, die Propstei Pinneberg (in ihrem alten Umfange). Unter ihm wurde vom König unter dem 19. März 1662 die sogenannte „Königlich Dennemarkische Kirchen-Constitution in der Grafschaft Pinneberg“ erlassen, in der der Kirchendienst, die Kirchendisziplin und die Accidentien der Geistlichen geordnet wurden.

Von 1696 an wurde das Gebiet kirchlich vom Altonaer Propsten verwaltet. Im gleichen Jahre wurde die Stadt Altona eine eigene Propstei, wie sie auch schon 1665 ein besonderes Stadtkonsistorium erhalten hatte. So waren beide Propsteien durch Personalunion miteinander verbunden. Erst ab 1837 gab es zwei Pröpste, einen in Altona, einen zweiten in Rellingen, Pastor Georg Adler (1824-52) Hermann Otto Meßtorf (1854-76). Sie unterstanden ursprünglich noch nicht der Dienstaufsicht des Generalsuperintendenten, hatten das Visitationsrecht allein und das Ordinationsrecht.

Wir können abschließend feststellen, daß die Grafschaft Holstein-Pinneberg, die infolge der mehrfachen Landesteilungen vom übrigen Holstein losgelöst wurde, sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Personalunion mit der Grafschaft Schauenburg zu einem selbständigen Territorium entwickelte, das sowohl auf politischem

<sup>35</sup> Entgegen der Ansicht von Volquart Pauls: *Gesch. der Reform. in Schl.-Holst.*, Kiel 1922.

<sup>36</sup> Petersen, Lorenz a. a. O. (*Ztschr. S. H. G.* Bd. 72/3).

als auch auf kirchlichem Gebiet ein Einzeldasein führte. Diese Sonderstellung wird besonders deutlich mit dem Vertrag von Ripen u. in dessen Zusammenhang mit dem Vertrag von Oldesloe (1460), in dessen Gefolge nun 2 Dynastien regierten. – Am deutlichsten zeichnet sich die selbständige Entwicklung im Zeitalter der Reformation ab. Während in Schleswig-Holstein die ev. Kirchenordnung 1542 eingeführt wurde, ist schließlich auf Grund politischer u. familiärer Rücksichtnahme im Grafenhaus die Grafschaft Holstein als letztes Land nördlich der Elbe 1561 evangelisch geworden. Hier waren die Mecklenburgische u. Schauenburgische Kirchenordnung gültig.

Die politisch-kirchliche Sonderstellung des Landes hatte sich weiterhin konsolidiert und hat noch nach der Reunion 1640 seine Exemption vom übrigen Schleswig-Holstein behalten, bis ganz Schleswig-Holstein preußisch wurde.